

## IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Antrag der Regierung vom 13. November 2007

### *Schutz vor dem Passivrauchen a) Grundsatz*

*Art. 52quater (neu).* Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.

Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, engumgrenzten Personenkreis offenstehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und anderen Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gastgewerbliche Betriebe.

Rauchzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinen anderen Zwecken dienen.

### *b) gastgewerblich genutzte Räume*

*Art. 52quinquies (neu).* In gastgewerblichen Betrieben sind auf höchstens einem Drittel der Schankfläche in geschlossenen Räumen Rauchzimmer zulässig, wenn:

- a) für diese Räume ein Patent für einen Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 erteilt wurde;
- b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.

Gastgewerbliche Betriebe können auf Bewilligung der politischen Gemeinde hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Betreiberin oder der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen nicht möglich oder unzumutbar ist und die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a und b erfüllt sind.

Raucherbetriebe sind als solches zu bezeichnen.

Liegt das Patent für einen Anlass nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 vor, kann die politische Gemeinde eine Ausnahme vom Verbot bewilligen, wenn keine Räume nach Art. 52quater Abs. 2 Bst. a bis g dieses Gesetzes betroffen sind.

*Begründung:*

Der Vorschlag der vorberatenden Kommission des Kantonsrates zum IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz vom 7. November 2007 weist Unklarheiten in Bezug auf Inhalt und Vollzug auf.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwieweit der ergänzenden Formulierung von Art. 52quater (neu) in der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Fassung («...allgemein zugänglichen, für die Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmten geschlossenen Räumen...»), eine eigenständige Bedeutung zukommt. Die allgemeine oder mit einem anderen Wort öffentliche Zugänglichkeit eines Raumes bezieht sich bereits auf dessen vorgesehenen Nutzungszweck und nicht etwa auf die Möglichkeit einer unbestimmten Anzahl Personen, Zutritt zu diesem Raum zu erhalten. Die Ergänzung ist, da sie keine Beschränkung des Anwendungsbereichs des Rauchverbotes bewirkt, überflüssig und deshalb zu streichen. Weiter ist die Umschreibung «in allen Bereichen der Gastronomie» nicht fassbar. Das st.gallische Recht sieht für gastgewerbliche Dienstleistungen eine Bewilligungspflicht vor. Im Interesse der Rechtssicherheit sowie eines einheitlichen und griffigen Vollzuges des Rauchverbotes ist deshalb an die gastgewerblichen Patente nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 anzuknüpfen.

Die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Regelung für Raucherräume [Art. 52quinquies (neu)] enthält keine Kriterien für die zulässige Grösse der Räume. Insbesondere beinhaltet der Vorschlag für gastgewerbliche Betriebe mit mehr 100 m<sup>2</sup> Fläche keine flächenmässige Beschränkung der Rauchzimmer. Selbst wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb seinen Gästen ein «Fumoir» zur Verfügung stellen würde, das grösser ist als der übige rauchfreie Schankraum, könnte nicht ohne weiteres von einem Verstoss gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften ausgegangen werden. Der vollziehenden Behörde dürfte es gestützt auf diese Regelung äusserst schwer fallen – wenn nicht gar unmöglich sein –, gegen Betriebe mit übermässig grossen Fumoirs vorzugehen.

Art. 52sexies (neu) in der Fassung der vorberatenden Kommission sieht sodann die Möglichkeit vor, dass Gastbetriebe und Nachtlokale auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden können, wenn sie weniger als 100 m<sup>2</sup> Fläche haben, ohne jedoch zu bestimmen, durch welche Behörde die Bewilligung zu erteilen ist und auf welche Fläche bei der Prüfung des Gesuchs um Erteilung einer Bewilligung als Raucherbetrieb Bezug zu nehmen ist. Auch haben nach st.gallischem Recht Nachtlokale über ein Patent für den Betrieb eines Gastgewerbes zu verfügen, weshalb sich eine Unterscheidung zu Gastbetrieben erübrigt.

Die Regierung sieht sich deshalb veranlasst, dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu den von der vorberatenden Kommission am 7. November 2007 vorgeschlagenen Art. 52quater bis 52sexies (neu) zu unterbreiten.

Dieser umschreibt die zulässigen Rauchzimmer fass- und vor allem begrenzt. Er sieht grundsätzlich die ausschliessliche zweckmässige Beschränkung der Rauchzimmer auf das Rauchen vor. Die Grösse von Fumoirs dürfte deshalb im allgemeinen möglichst klein gehalten werden. Dagegen dürfen gastgewerblichen Betriebe Fumoirs zu weiteren Zwecken, insbesondere der Bewirtung von Gästen nutzen, haben im Gegenzug aber eine flächenmässige Beschränkung einzuhalten. Diese bezieht sich auf den Schankraum, d.h. auf die Gaststube, nicht dagegen auf Flur/Treppenhaus, Toiletten, Küche und andere Betriebsräume.

Auf Gesuch hin vom Verbot ausgenommen werden können kleine Restaurants, wenn ihre Betreiberin oder ihr Betreiber nachweist, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist und die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a und b – das Vorliegen eines gastgewerblichen Patentes für den Betrieb des Restaurants und die ungestörte bzw. rauchfreie Zugänglichkeit für angrenzende, allgemein zugängliche Räume – gewährleistet sind. Sinnvollerweise hat die Erteilung der Bewilligung, ein gastgewerblichen Betrieb als Raucherbetrieb zu führen, durch die politische Gemeinde zu erfolgen. Die politische Gemeinde erteilt bereits das Patent für den gastgewerblichen Betrieb und hat die erforderlichen Sachverhaltskenntnisse um zu beurteilen, ob eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Nach Art. 52quinquies Abs. 3 (neu) kann die politische Gemeinde im Rahmen der Erteilung eines gastgewerblichen Patents für einen Anlass eine Ausnahme vom Rauchverbot bewilligen, wenn keine Räume nach Art. 52quater Abs. 2 Bst. a bis g des Gesetzes betroffen sind. Diese Regelung ermöglicht es der politischen Gemeinde, beispielsweise an Messen Ausnahmen zu erlauben. Dagegen ist sinnvoller Weise keine Ausnahme möglich für Anlässe z.B. in Turnhallen, in den oft nach kurzer Zeit wieder Schul- bzw. Sportunterricht abgehalten wird.

Der Vollzug der Norm geschieht durch die politischen Gemeinden, vorab im Rahmen der Erteilung gastgewerblicher Bewilligungen, im Übrigen auf Anzeige hin durch die Strafverfolgungsbehörden. Dabei entsteht kein finanzieller Mehrbedarf für den Kanton und die Gemeinden.